

# Die Gefängnisse

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft  
Freiamt**

Band (Jahr): **63 (1995)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Gefängnisse

## *a) Das Bezirksgefängnis in Muri*

War ein Vergehen entdeckt worden, so wurden die Übeltäter zuerst einmal ins Bezirksgefängnis nach Muri übergeführt, eingesperrt und dann vom Bezirks- oder Oberamtmann verhört und dort belassen, bis die Gerichte ihr Urteil gesprochen hatten. Zwischen 1828 und 1849 machte die Regierung eine Erhebung über die Bezirksgefängnisse, um etwaige Schäden festzustellen und darauf Verbesserungen anzuordnen.

Über das Gefängnis in Muri gab der Bezirksamtmann folgenden Bericht ab: «Im dritten Stock des Gerichtshauses, in einem weiten hellen Gemach stehen zwei heizbare, feste Blockhäuser von Flecklig, eines von Eichenholz; ein unheizbares, sehr niedriges befindet sich ebenfalls hier. Die Gefangenen in diesen drei Blockhäusern können leicht miteinander reden. Auf dem gleichen Boden ist eine geräumige, heizbare Arreststube, welche noch keine Gitter hatte, die man aber seither wohl wird angebracht haben. In dieser Stube befindet sich eine Bettstatt, in den übrigen Gefängnissen liegt das Stroh auf dem Boden, und je nach Jahreszeit erhält der Gefangene eine oder zwei wollene Decken dazu. In einem eigenen Zimmer des gleichen Stocks werden zwei neue, geräumige, heizbare Gefängnisse von Flecklig errichtet und die Fenstermauer zu mehrerer Sicherheit verstärkt; auch hier ist Kommunikation der Arrestanten durch Sprechen nicht zu verhindern. Auf dem Estrich des Gerichtshauses sind nahe beieinander drei unheizbare, einzeln stehende Blockhäuser, sind sind sehr eng und so niedrig, dass man darin nicht aufrecht stehen kann. Ohne Not sollten so unmenschliche Gefängnisse nicht gebraucht werden, wenigstens nie für längere Zeit als 1 oder 2 Tage. Ein leichtes, hohes, unheizbares Gefängnis, nur mit Laden eingemacht, ist auch daneben, wurde aber bloss als Taubenhaus benutzt.

Die Nahrung der Gefangenen besteht mittags um 11 Uhr in Suppe, Gemüse, Brot, abends in Suppe und Brot; am Sonntag erhalten sie zuweilen etwas Fleisch; die tägliche Brotration beträgt 2 Pfund;

Wasser wird frisch gereicht, so oft es verlangt wird. Für Tage, an denen schmale Kost gegeben wird, zieht man dem Gefangenenwärter 2½ Bz. pro Person ab. Für einmal zu heizen erhält er 2½ Bz.; kann der Arrestant dies nicht bezahlen, so bezahlt's die Gerichtskasse. Es sind keine eigenen Gefängniskleider vorhanden, hingegen finden sich für die Gefangenen noch 6 gute Hemder, nämlich 2 für Männer und 4 für Weiber. Da die wollenen Bettdecken in kläglichem Zustand sind, so wäre die Anschaffung von neuen wirklich Bedürfnis<sup>240</sup>.

### ***b) Die Zuchtanstalt in Baden***

In der Zeit der Helvetik war das «helvetische peinliche Gesetzbuch», das im Sinne der Aufklärung zum grössten Teil von der Todesstrafe absah, für die Verurteilung der Rechtsbrecher massgebend. Diese wurden mehr und mehr mit Freiheitsstrafen belegt. Das bewirkte, dass die bestehenden Zuchtanstalten bald überfüllt waren. Aus diesem Grund zwang die helvetische Regierung die Stadt Baden, ein Gebäude in der Stadt als Zuchtanstalt zur Verfügung zu stellen, wo die Delinquenten ihre Strafe absitzen mussten. Sie sollten aber nicht nur dahinvegetieren, sondern so beschäftigt werden, damit sie einen Sinn in ihrer Verurteilung sahen. Aus diesem Grund wurden Kettensträflinge sehr oft zu körperlicher Arbeit, vor allem beim Strassenbau, eingesetzt. Die Stadt Baden trat darauf der helvetischen Regierung das Spitalhaus in der Halde ab<sup>241</sup>.

Nach der Liquidation der Badener Zuchtanstalt am Ende der Helvetik gelangte der Kanton Aargau bei seiner Gründung 1803 ausserordentlich billig zu einem fertig ausgestalteten Zuchthaus, in dem in der Folge die zur Kettenstrafe Verurteilten eingesperrt wurden. Eine Überbelegung zu gewissen Zeiten führte dazu, dass die Regierung zwischen 1806 und 1860 sogenannte «Filialstrafanstalten» oder «Sträflingskolonien» unterhielt, die dort errichtet wurden, wo z. B. grosse Strassenarbeiten ausgeführt wurden. Dazu wurde ein Detachement Kettensträflinge samt der zugehörigen Landjägerebewachung in die Nähe der Arbeitsstätte verlegt. So ent-

standen im Aargau nach und nach 14 solcher «Schallenwerke»<sup>242)</sup>. Eines davon lag in Bremgarten (1838-1846 und 1854-1860), von wo aus auch Häftlinge aus dem Bezirk Muri zum Bau der Mutschellenstrasse oder des Hermetschwilerstiches herangezogen wurden. Das Ende des Badener Zuchthauses kam mit einem Brand vom 14. Dezember 1855. Darauf erstellte der Kanton verschiedene Provisorien, bis 1864 die Strafanstalt Lenzburg in Betrieb genommen werden konnte<sup>243)</sup>.

### *c) Die Festung Aarburg*

Der grösste Festungsbau im Aargau, mehrmals umgebaut und erweitert, ist das Schloss und die Festung Aarburg. Schon unter der Herrschaft der Berner, die diesen Teil des Aargaus 1415 erobert hatten, schmachteten im Gefängnis von Aarburg immer wieder Gefangene. Als 1803 der neue Kanton Aargau durch die Mediationsakte Napoleons gegründet wurde, ging auch die Festung Aarburg endgültig in aargauischen Besitz über. Der Aargau benützte das Schloss zuerst einmal als kantonales Zeughaus, als Feuerhochwacht und zeitweise zur Unterbringung von heimatlosen Familien. 1821 wurden erstmals Strafgefangene in der Aarburg interniert. Ab 1826 entlastete sie als Zuchthaus, ursprünglich für Kettensträflinge, ab 1856 für Züchtlinge bis zur Eröffnung der neuen Strafanstalt Lenzburg 1864 die zu eng gewordene Zuchtanstalt Baden<sup>244)</sup>.